

Drucksachen-Nr. XI/1173

Bad Schwalbach, den 15.08.2024

Aktenzeichen:
Ersteller/in: Y.E

Bauaufsicht, Denkmalschutz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	09.09.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur	17.09.2024		ja
Kreistag	01.10.2024		ja

Titel

Große Anfrage Nr. 06/24 der AfD-Fraktion; hier: Stellungnahme der Verwaltung

I. Sachverhalt:

1. Ab welchem Umfang ist eine Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) auf Privat- oder Gewerbegrundstücken von der Genehmigungsfreiheit ausgeschlossen und somit baugenehmigungspflichtig?

PV-Anlagen sind grundsätzlich gem. der Punkte I 3.9.1 und I 3.9.2 der Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung (HBO) unter dem Vorbehalt des Punktes V Nr. 1 der Anlage baugenehmigungsfrei.

Auszug aus der Anlage zu § 63 HBO:

I 3.9 Solaranlagen

I 3.9.1

in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

I 3.9.2

gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1

V Freistellungsvorbehalte

1 Beteiligung der Gemeinde

Fazit:

Alle PV-Anlagen, die von den o. g. Vorgaben abweichen, sind baugenehmigungspflichtig.

2. Inwieweit schränken Bebauungspläne die Verwendung von PV, insbesondere Solardachziegel ein?

Bebauungspläne schränken die Zulässigkeit von PV-Anlagen und Solardachziegeln nicht grundsätzlich ein. In einigen Bebauungsplänen sind jedoch Festsetzungen getroffen, die reflektierende und glänzende Oberflächen von Dächern und Fassaden oder PV-Anlagen direkt ausschließen. Die Errichtung von PV-Anlagen oder der Einbau Solardachziegeln würde somit einen Befreiungstatbestand darstellen. Die Zulassung einer Befreiung ist immer eine Einzelfallentscheidung, die einen zweistufigen Verwaltungsakt darstellt. d.h. die zuständige Gemeinde **und** die Untere Bauaufsichtsbehörde müssen einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB zustimmen. Diese Entscheidung muss nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen werden.

3. Wie ist die Anwendungspraxis im Rheingau-Taunus-Kreis bzgl. Der folgenden Spezialfälle?

a) bei denkmalgeschützten Gebäuden und in Gebieten mit Ensembleschutz

Bei Antragsverfahren von baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen wird die Untere Denkmalschutzbehörde im Genehmigungsverfahren beteiligt, welche sich wiederum mit der Oberen Denkmalschutzbehörde ins Benehmen setzt. Bei Vorhaben, die nach § 63 HBO baugenehmigungsfrei sind, liegt die Verantwortung allein bei der Bauherrschaft. Sie muss sich eigenständig mit der Denkmalschutzbehörde verständigen und einen Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung stellen. Die Untere Denkmalschutzbehörde handelt nach der Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern der Obersten Denkmalschutzbehörde vom 6. Oktober 2022. Die nachfolgend dargestellte Richtlinie beschreibt kurz und umfassend die anzuwendenden Vorgehensweisen:

Richtlinie für Denkmalbehörden im Hinblick auf die Genehmigung von Solaranlagen an bzw. auf Kulturdenkmälern

nach § 2 Abs. 1, Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) in der Fassung vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 vom 05.12.2016, S. 211)

Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung von genehmigungsfähigen Anträgen nach § 18 HDSchG als Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Energiewende. Keine Geltung entfaltet diese Richtlinie für Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG sowie Kulturdenkmäler, die im Schutzbereich einer anerkannten oder potentiellen UNESCO-Welterbestätte liegen (vgl. § 3 HDSchG).

1. Jede An- oder Aufbringung einer Solaranlage wie Photovoltaik oder Solarthermie bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 18 HDSchG. Zugleich bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 HDSchG, dass bei der Genehmigungsentscheidung die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes in der stets vorzunehmenden Abwägungsentscheidung besonders zu berücksichtigen sind. Eine vorrangige Berücksichtigung dieser Belange ist jedoch weder nach dem HDSchG noch nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) normiert.

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene Wertentscheidung bedeutet nicht, dass erneuerbaren Energien pauschal ein Vorrang einzuräumen ist, sondern lediglich, dass die erneuerbaren Energien mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen müssen. Denkmalschutz genießt in Hessen Verfassungsrang, daher muss in jedem Einzelfall eine umfassende Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes erfolgen.

2. Ausgangspunkt jeder Abwägungsentscheidung sind die im Denkmalverzeichnis beschriebenen Ausweisungsgründe sowie der Begründungstext des betroffenen Kulturdenkmals. Sofern erweiterte Kenntnisse aus Objekt - oder flächenbezogenen denkmalfachlichen Untersuchungen vorliegen, sind diese gleichfalls zur Entscheidungsfindung heranzuziehen.
3. Eine **Genehmigung für Solaranlagen ist regelmäßig zu erteilen**. Allenfalls bei erheblicher Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Diese Richtlinie ist mit dem Ziel anzuwenden, die Beeinträchtigung im Einzelfall so zu reduzieren, dass es zu einer Genehmigungsfähigkeit kommen kann.
4. Insbesondere beifolgenden Sachverhalten kann eine erhebliche Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals vorliegen:
 - Bei künstlerischen oder städtebaulichen Ausweisungsgründen eines Kulturdenkmals,
 - bei ortsbildprägenden Gesamtanlagenobjekten (die herausragend an bedeutenden Plätzen, Straßenzügen oder in Sichtachsen liegen),
 - bei erheblichen Eingriffen in die denkmalwerte Bausubstanz (z. B. Dachkonstruktion, Dachhaut, Fassade),
 - bei einer Gefährdung der Statik eines Kulturdenkmals.
5. Zur Verringerung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist wie folgt zu verfahren:
 - A. Prüfen, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
 - B. Prüfen, ob nicht sichtbare und verborgene oder zumindest untergeordnete und eingerückte Teile des Daches für eine Anbringung von Solaranlagen in Frage kommen.
 - C. Prüfen, wie eine Solaranlage möglichst zurückhaltend angebracht und der Dachfläche gestalterisch untergeordnet werden kann:
 - Hier ist eine flächige und geschlossene Anordnung (keine Sägezahnverlegung) mit Abstand zu den Dachkanten zu favorisieren.
 - Die Solaranlage sollte einschließlich ihrer Rahmen matt und farblich einheitlich gestaltet sein und sich möglichst der Dachfarbe anpassen. Von Vorteil ist es, wenn die Module nicht oder kaum als Einzelelemente hervorstechen.
 - Der Ermessens- und Beurteilungsspielraum ist auszuschöpfen, was insbesondere bedeutet, dass auch Nebenbestimmungen in Betracht zu ziehen sind, um zu einer Genehmigungsfähigkeit zu gelangen.

Die technische Entwicklung von Solaranlagen schreitet stetig voran, so dass eine regelmäßige Aktualisierung dieser Richtlinie erfolgen wird.

b) in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, in denen besondere Gestaltungssatzungen oder Bebauungsplanvorgaben gelten

Hier greift das unter 3 a) beschriebene Vorgehen, jedoch mit dem Zusatz, dass die zuständige Gemeinde zusätzlich einer Ausnahme nach § 31 (1) BauGB oder einer Befreiung nach § 31 (2) BauGB zustimmen muss. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Untere Bauaufsichtsbehörde federführend und Genehmigungsbehörde und muss ebenfalls der Ausnahme oder Befreiung zustimmen.

c) für Überkopfverglasungen

Auch für Überkopfverglasungen gilt die o. g. Richtlinie und die o. g. Vorgehensweisen.

4. Wie ist die Genehmigungspraxis bei Fassadenanlagen oder Installationen auf besonders großen Flächen oder besonders hohen Gebäuden, die unter Umständen eine städtebauliche Zustimmung benötigen?

Hier greifen ebenfalls die Punkte I 3.9.1 und I 3.9.2 der Anlage zu § 63 Hessische Bauordnung (HBO) (siehe Frage 1). Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben kommen u. a. noch die Rechtsbereiche des Brandschutzes und des Immissionsschutzes zur Prüfung hinzu. In diesen Fällen ist ein höherer Prüfaufwand erforderlich.

Matthias Hannes
(Kreisbeigeordneter)